

Sorgepflicht (ehemals „Sorgerecht“)

Die elterliche Sorgepflicht kann keinem Elternteil entzogen werden. Ausnahme: Nachweislich und nachvollziehbar körperliche oder psychische Misshandlung (auch Entfremdung) und/oder Missbrauch von Kindern. Für den Nachweis sind besonders strenge Maßstäbe und entsprechende Hürden anzulegen.

Diskriminierungsverbot

Eltern müssen per Gesetz gleichwertig sein. Deshalb dürfen keinem Elternteil Informationen vorenthalten werden.

Niemandem, insbesondere Mitarbeitern von Kindergärten, Schulen, Ämtern und Behörden, Vereinen, Krankenhäusern, Ärzten u.s.w. ist es erlaubt, Kinder oder deren Eltern, die getrennt leben, zu diskriminieren.

Sanktionen

Umgangsbehinderung oder -verweigerung führt zur sofortigen Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von mindestens einem Monatsnettoeinkommen; ersatzweise entsprechende Freiheitsentzug.

Von der Zahlung der Geldstrafe entbindet nicht der so genannte Selbstbehalt oder die Pfändungsfreigrenze, der Bezug von Arbeitslosengeld, Leistungen der Sozialhilfe o.ä. Bezüge. Im Wiederholungsfall wird das Sorgerecht entzogen, da sich diese Personen durch ihr Handeln als erziehungsunfähig erwiesen haben.

Nur drastische Maßnahmen ermöglichen Trennungskindern, deren Eltern uneinig sind, die Betreuung und Erziehung durch den Vater und die Mutter.

Sie möchten helfen?

Ob eine kleine oder große Spende – jede Spende hilft! Und für Sie ist die Spende steuerlich abzugsfähig. Als gemeinnütziger Verein stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.

Unser Kontoverbindung

Verwendungszweck: Spende
Konto-Nr.: 84 96 600
BLZ: 251 205 10
Bank: Bank für Sozialwirtschaft

Oder Sie nutzen unser Onlinespendenformular auf unserer Website.

Weitere Info`s und Kontakt:

info@kbbe.de

www.kbbe.de

Ihre lokale Kontaktstelle:

Ziele & Forderungen



Wir verstehen uns als Netzwerk zur Selbsthilfe und helfen von Trennung betroffenen Eltern, Kindern und Großeltern.

Gleichwertigkeit der Eltern, auch nach deren Trennung, ist eine unserer Forderungen. Wir sind Ansprechpartner für die Betroffenen, wenn es darum geht, Schadenbegrenzung zu erreichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine einvernehmliche Regelung tragfähiger ist als Entscheidungen Dritter. Dabei unterstützen wir.

Es gilt, die Kompromissbereitschaft der Eltern zu fördern. Ziel der Gespräche ist u.a. die Beseitigung von Ungleichgewichten und das Betonen der Gleichwertigkeit von Vater und Mutter. In der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wird begleitend eingegriffen.

Traditionelle Rollenbilder wie „Mutter für`s Emotionale“ und „Vater fürs Materielle“ sind ungeeignet. Kinder benötigen beide Elternteile für ihre emotionale Entwicklung. Deshalb unser Name: **Kinder brauchen beide Eltern!**



Forderungen

Der ungehinderte familienfähige Umgang der Kinder mit beiden Elternteilen ist ihr natürliches Recht und von der staatlichen Gemeinschaft besonders zu schützen.

Zuhause (ehemals „Lebensmittelpunkt“)

Sofern die leiblichen Eltern keine anders lautende einvernehmliche Vereinbarung getroffen haben, steht den Kindern ab der örtlich vollzogenen Trennung der Eltern ein Zuhause bei dem leiblichen Vater und ein Zuhause bei der leiblichen Mutter zu. Die beiden Zuhause sind unabdingbar ethisch, rechtlich und steuerlich gleich.

Leibliche Eltern betreuen und erziehen ihre Kinder (ehemals „Umgang“)

Sofern keine einvernehmliche Vereinbarung unter den Eltern getroffen werden kann, sind die Kinder von ihren Eltern gleichwertig und gleichteilig zu betreuen und zu erziehen.

Alle Kinder haben ein Recht auf eine wechselnde und gleichteilige Betreuung und Erziehung durch beide Elternteile. Der Wechsel erfolgt außerhalb der Ferienzeit wöchentlich, sofern keine andere einvernehmliche Vereinbarung unter den Eltern getroffen wurde. Das Holen und Bringen der Kinder teilen sich die Eltern. Die Übergabe des Verantwortungsbereiches ist im Streitfall die Schule oder der Kindergarten, sonst der Wohnsitz des jeweils anderen Elternteils. Das bringende Elternteil ist derjenige, bei dem sich die Kinder zuletzt aufgehalten haben. Eingriffe in die Lebensgestaltung der Kinder in Bezug auf Spielkameraden, Spiel- und Sportgruppen sowie Kindergarten und Schule sind nur im gegenseitigen Einvernehmen der Eltern zulässig.

Kinderbezogene Entscheidungen über deren Alltag werden von dem Elternteil getroffen, bei dem sich die Kinder zur Betreuung und Erziehung aufhalten.

Kleinkinder bis zu einem Alter von sechs Monaten und deren Elternteile haben einen unabdingbaren Anspruch auf mindestens vier Stunden exklusiven Kontakt, mindestens alle zwei Tage, auch außerhalb des Wohnsitzes des anderen Elternteils.

Um nicht missverstanden zu werden, Vorstehendes bezieht sich auf uneinige Eltern.



Steuerliche Gleichstellung

Wir fordern die Gleichstellung bei der Besteuerung traditioneller und getrennt lebender Familien. Die aktuelle Besteuerung ist ein Verstoß gegen Grundrechte und den Gleichheitsgrundsatz. Auch durch die ungleiche Besteuerung werden viele Familien nach der Trennung unter das gesetzlich definierte Existenzminimum gedrängt.

Darum fordern wir eine steuerliche Berücksichtigung des Bar-Unterhaltleistenden Elternteils, auch für die Kosten des Umgangs (z.B. Kilometergeld).